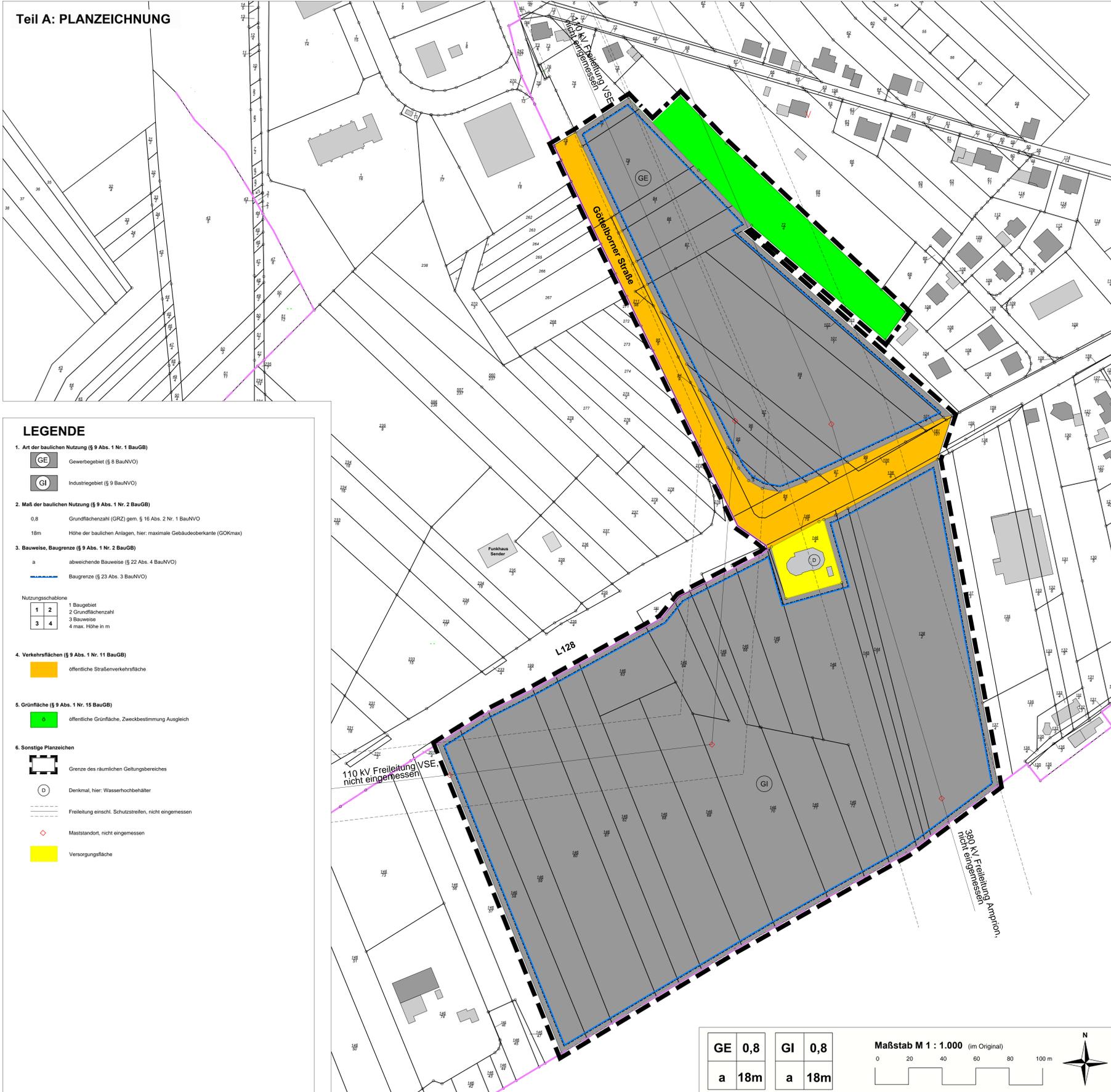


# Gemeinde Quierschied - Bebauungsplan G 104 "Gewerbepark Am Wasserturm, Göttelborn"



## Teil B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO**
  - Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**

**Gewerbegebiet**  
Gem. § 8 BauNVO dienen Gewerbegebiete vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belastenden Gewerbebetrieben.

**Allgemein zulässig sind gem. § 8 Abs. 2 BauNVO**

    - Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
    - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
    - Tankstellen (nur Betriebs tankstellen sowie Tankstellen für neue Energieformen, z.B. Elektro, Wasserstoff etc., ...),
    - Anlagen für sportliche Zwecke.

Ergänzend wird zur Klarstellung festgesetzt, dass innerhalb der Baugebiete Erschließungsflächen wie Straßen und Wege usw. allgemein zulässig sind. Zulässig sind ferner Anlagen der Strom- und Wärmeerzeugung und -speicherung aus unterschiedlichen Technologien und Energieträgern. Hiervon ausgenommen sind Windenergieanlagen und Photovoltaikanlagen die regelmäßig die Festsetzung eines entsprechenden Sondergebietes erfordern würden. Photovoltaikanlagen auf Dach- und Fassadenflächen sind zulässig. Ferner sind zulässig Anlagen und Leitungen, die der Ver- und Entsorgung des Gebietes dienen.

**Ausnahmsweise zulässig sind gem. § 8 Abs. 3 BauNVO**

    - Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

**Unzulässig gem. § 1 Abs. 6 BauNVO**

    - Anlagen für kirchliche Zwecke,
    - Vergnügungstätten,
    - Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigungspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind.

**Gem. § 1 Abs. 9 BauNVO** wird festgesetzt, dass folgende Nutzungen unzulässig sind:

    - Bordelle und bordellartige Betriebe/ Dienstleistungen mit sexuellem Hintergrund,
    - Wettbüros / Wettannahmestellen,
    - Rast- / Autohof (Tankstelle für fossile Kraftstoffe, Schank- und Speisewirtschaft mit Einkaufsbereich und ggf. Beherbergungsbetrieb),
    - Einzelhandelseinrichtungen sind nur zulässig, sofern diese Handwerks- oder Gewerbebetrieben zugeordnet, diesen baulich und funktional untergeordnet sind, eine max. Verkaufsfläche von 500 m<sup>2</sup> nicht überschreiten und keine zentrenrelevanten Kern- und Randsortimente vorhalten.

**Industriegebiet**  
Gem. § 9 BauNVO dienen Industriegebiete ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.

**Allgemein zulässig sind gem. § 8 Abs. 2 BauNVO**

    - Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
    - Tankstellen (nur Betriebs tankstellen sowie Tankstellen für neue Energieformen, z.B. Elektro, Wasserstoff etc., ...).

Ergänzend wird zur Klarstellung festgesetzt, dass innerhalb der Baugebiete Erschließungsflächen wie Straßen und Wege usw. allgemein zulässig sind. Zulässig sind ferner Anlagen der Strom- und Wärmeerzeugung und -speicherung aus unterschiedlichen Technologien und Energieträgern. Hiervon ausgenommen sind Windenergieanlagen und Photovoltaikanlagen die regelmäßig die Festsetzung eines entsprechenden Sondergebietes erfordern würden. Photovoltaikanlagen auf Dach- und Fassadenflächen sind zulässig. Ferner sind zulässig Anlagen und Leitungen, die der Ver- und Entsorgung des Gebietes dienen.

**Ausnahmsweise zulässig sind gem. § 8 Abs. 3 BauNVO**

    - Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
    - Vergnügungstätten,
    - Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigungspersonen sowie für Betriebsinhaber und Baumaße untergeordnet sind.

**Unzulässig gem. § 1 Abs. 6 BauNVO**

    - Anlagen für kirchliche Zwecke,
    - Vergnügungstätten,
    - Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigungspersonen sowie für Betriebsinhaber und Baumaße untergeordnet sind.

**Gem. § 1 Abs. 9 BauNVO** wird festgesetzt, dass folgende Nutzungen unzulässig sind:

    - Bordelle und bordellartige Betriebe/ Dienstleistungen mit sexuellem Hintergrund,
    - Wettbüros / Wettannahmestellen,
    - Rast- / Autohof (Tankstelle für fossile Kraftstoffe, Schank- und Speisewirtschaft mit Einkaufsbereich und ggf. Beherbergungsbetrieb),
    - Einzelhandelseinrichtungen sind nur zulässig, sofern diese Handwerks- oder Gewerbebetrieben zugeordnet, diesen baulich und funktional untergeordnet sind, eine max. Verkaufsfläche von 500 m<sup>2</sup> nicht überschreiten und keine zentrenrelevanten Kern- und Randsortimente vorhalten.
- Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**  
Für das GE sowie für das GI wird für bauliche Anlagen die maximale Gebäudeoberkante mit 18 m festgesetzt. Bezugspunkt hierfür ist die mittlere Höhenlage der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen L128 in Höhe der Gebäudemitte. Innerhalb des GI ist auf maximal 10% der überbaubaren Grundstücksfläche eine Überschreitung der Höhe aus anlage- oder technischen Gründen zulässig.
- Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO**  
Für das Gewerbegebiet sowie für das Industriegebiet wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt (siehe Plan).
- Bauweise, Stellung baulicher Anlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**  
Gem. § 22 Abs. 4 BauNVO wird für die Baugebiete (GE und GI) eine abweichende Bauweise festgesetzt, die dadurch definiert ist, dass die Gebäudelänge von 50 m überschritten werden darf. Die Errichtung von Gebäuden mit einer Gebäudelänge < 50 m ist jedoch ebenfalls zulässig. Weiterhin ist im Bereich der inneren Grundstücksgrenzen zulässig. Eine Grenzbebauung zu den äußeren Baugebietsgrenzen hingegen ist unzulässig.
- Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**  
Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch Bauzeilen festgesetzt. Im Bereich der Leitungsstreifen sind eine Bebauung nur nach vorheriger Absprache mit den jeweiligen Leitungsträgern und ggf. erteilter Auflagen möglich.
- Stellplätze § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB**  
Gem. § 12 Abs. 6 BauNVO sind Stellplätze, Garagen und Carports innerhalb des Baugebietes sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- Nebenanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB**  
Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch, soweit der Bebauungsplan für sie keine besonderen Flächen festsetzt.  
Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind allgemein zugelassen. Dies gilt insbesondere für fernwärmetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien, soweit nicht § 14 Abs. 1 BauNVO Anwendung findet.  
Gemäß § 14 Abs. 3 BauNVO sind baulich untergeordnete Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen in Gebäuden zulässig, auch wenn die erzeugte Energie vollständig oder überwiegend in das öffentliche Netz eingespeist wird.
- Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB**  
Im Bebauungsplan wird eine öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt.
- Versorgungsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12**  
Der innerhalb des Plangebietes vorhandene Wasserturm wird als Anlage zur Versorgung festgesetzt. Weitere Anlagen zur Versorgung des Gebietes sind allgemein zulässig.
- Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB**  
Im Bebauungsplan werden öffentliche Grünflächen, Zweckbestimmung Ausgleich festgesetzt.
- Aufschüttungen und Abgrabungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB**  
Die für die Erschließung und damit optimale Nutzung der Flächen innerhalb des Plangebietes notwendigen Erdarbeiten in Form von Abgrabungen und Aufschüttungen sind allgemein zulässig.

- Grünordnerische Festsetzungen**
  - Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB**  
Es wird festgesetzt, dass die nicht überbauten Grundstücksflächen zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten sind. Je 200 m<sup>2</sup> unbebauter Fläche der bebauten Grundstücke, soweit keine eigenen Festsetzungen und soweit nicht für andere zulässige Nutzungen benötigt, ist mindestens ein Hochstamm zu pflanzen. Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden (vgl. Pflanzliste). Im Umfeld von versiegelten Flächen ist auf die Eignung nach der GALK-Liste zu achten.  
  
Pflanzliste (nicht abschließend):  
Bäume und Heister (HS): StB 16-18 cm; 2 x v. H. 150-200 m;  
Acer platanoides (Spitzahorn), Acer pseudoplatanus (Bergahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Prunus avium (Vogelkirsche), Quercus petraea (Traubeneiche), Sorbus aucuparia (Eberesche), Tilia cordata (Winterlinde), Tilia platyphyllos (Sommerlinde).
  - Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB**  
Es wird festgesetzt, dass Bäume, die nicht unmittelbar von der Baumaßnahme betroffen sind und einen guten Gesundheitszustand aufweisen, nach Möglichkeit zu erhalten sind.
- Festsetzung gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 LBO**  
Das anfallende Niederschlagswasser soll versickert oder getrennt in einen südlich des Plangebietes verlaufenden Vorflut geleitet werden.
- Festsetzung gem. § 9 Abs. 6 BauGB**  
Das im Plangebiet vorhandene Denkmal (Wasserhochbehälter) wird nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen.  
  
Auf die Regelungen des § 14 Abs. 3 Landeswaldgesetz (LWaldG) wird nachrichtlich hingewiesen.  
  
Die Vorgaben des Saarländischen Straßengesetzes werden nachrichtlich übernommen. Die entsprechenden Vorschriften zur Errichtung von Hochbauten sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sind zu beachten. Die Straßenbaubehörde kann im Einzelfall unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen vom Anbauverbot zulassen. Es müssen entsprechende Abstimmungen mit der zuständigen Behörde stattfinden.
- Festsetzung gem. § 9 Abs. 7 BauGB**  
Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind der Planzeichnung zu entnehmen.
- Hinweise**
  - Artenrechtliche Hinweise**
    - Die Rodungszeiten gem. § 39 BNatSchG sind zu beachten. Entsprechend sind Rodungen auf den Zeitraum vom 01.10. bis 30.02. zu beschränken. Sollten dennoch Rodungen/Rückschnittmaßnahmen außerhalb der gesetzlichen Rodungszeiten notwendig sein, so ist durch eine vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs- / Ruhestätten vorhanden sind. Bei Überschreitung der Geringfügigkeit ist ein Ausnahmeantrag bzw. Befreiungsantrag gem. § 67 BNatSchG zu stellen.
    - Kontrollen von eventuell abzuerfindenden Gebäuden, Hallen oder Überdachungen auf potenzielle Vorkommen von Brütvögeln bzw. Fledermausen
    - Herstellung vorgezogener Artenschutzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
    - Ersatzhabitate für Zaun- und Mauereidechse (CEF-Maßnahmen)
    - regelmäßiges Herstellen von Lerchenfenstern auf möglichst nahegelegenen Flächen (CEF-Maßnahmen)
    - Anbringen von Fledermauskästen (CEF-Maßnahmen)
    - Aufhängen von Nisthilfen für Höhlenbrüter (Stare) (CEF-Maßnahmen)
    - Anlage von domnenreichen Gehölzstrukturen für den Neuntöter
    - Aufstellen von Reptilienschutzzaunen und ggf. Abfang der noch im Baufeld befindlichen Tiere (CEF-Maßnahmen)
    - Je nach Baubeginn, Kontrolle der Wiesenflächen auf Wiesensbrüter
    - Die Waldflächen unterliegen der Zuständigkeit der saarländischen Forstbehörde, für entfallende Flächen werden ggf. Ersatzpflanzungen notwendig. (Verhältnis min. 1:1)
  - sonstige Hinweise**
    - VSE: Im Plangebiet ist eine 110-kV-Hochspannungs-Freileitung vorhanden. Der Schutzstreifen beträgt 40 m (je 20 m beiderseits der Leitungsaehse). Die Standsicherheit der Maststandorte muss gewahrt werden, der Schutzradius ist zu beachten. Weitere Informationen zu den Leitungen sind der Begründung zu entnehmen. Beschränkungen von Nutzungen im Bereich der Freileitungen einschl. deren Schutzabstand sind zwingend mit dem Leitungsträger im Zuge der nachfolgenden Planungsarbeiten zu klären.
    - Amprion: Im Plangebiet befindet sich eine 380-kV-Hochspannungs-Freileitung der Amprion. Einwirkungen und Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Um die Maste der Leitung sind kreisförmige Mastfreiflächen freizuhalten. Geländeveränderungen bzw. Anpflanzungen sind in diesem Bereich nicht zulässig. Alle geplanten Einzelmaßnahmen im Bereich der Leitung, insbesondere Bebauung, Geländeveränderungen, Anpflanzungsmaßnahmen sowie der Einsatz von Maschinen, bedürfen der Zustimmung der Amprion. Festsetzungen innerhalb neuer Gewerbeflächen, die dem dauerhaften Aufenthalt von Personen (z.B. Betriebsleiterwohnungen) dienen, sind im Schutzstreifen der Leitungen auszuschließen. Beschränkungen von Nutzungen im Bereich der Freileitungen einschl. deren Schutzabstand sind zwingend mit dem Leitungsträger im Zuge der nachfolgenden Planungsebenen zu klären.

## RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB)** neugefasst durch Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung (BaunVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I. S. 3786), die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- Planzeichnerverordnung (PlanzV)** in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I. S. 68), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I. S. 1802)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2542), das zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist
- Raumordnungsgesetz (ROG)** vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I. S. 2986), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)** vom 17. März 1998 (BGBl. I. S. 502), Änderung durch Art. 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I. S. 306, Nr. 9)
- Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)** in der Fassung vom 09. Juli 2021 (BGBl. I. S. 2598, 2716)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**, vom 31. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2585), das zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist
- Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274; 2021 I. S. 123), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 03. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I. S. 540), das zuletzt durch Art. 13 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist
- Baordnung für das Saarland (LBO)**, in der Fassung vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Bekanntmachung vom 17. Mai 2023 (Amtsbl. I. S. 782)
- Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)** in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I. S. 2629)
- Saarländisches Wassergesetz (SWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch Art. 173 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I. S. 2629)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarUVPG)** in der Fassung vom 30. Oktober 2002 (Amtsblatt S. 2494), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I. S. 324)
- Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I. S. 1119)
- Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG)** in der Fassung vom 18. November 2010 (Amtsblatt S. 2599), geändert durch Artikel 92 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I. S. 2629)
- Saarländisches Straßengesetz (LStrG)** vom 17. Dezember 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 (Amtsblatt S. 969), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsblatt S. 2629)
- Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz - LWaldG)** in der Fassung vom 26. Oktober 1977, zuletzt geändert durch Artikel 161 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I. S. 2629)
- Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes - **Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG)** vom 20. März 2002 (Amtsblatt d. Saarlandes, S. 990), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsblatt des Saarlandes S. 2393)

## VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Gemeinde Quierschied hat am \_\_\_\_\_ die Aufstellung des Bebauungsplanes G 104 "Gewerbepark Am Wasserturm, Göttelborn" beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen, wurde am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Aufstellung wurde vom \_\_\_\_\_ bis einschließl. \_\_\_\_\_ in Form einer Offenlage durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB). Das Ergebnis wurde vom Rat am \_\_\_\_\_ in die Abwägung eingestellt.

Die Behörden, Stellen und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ erstmals an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Die eingegangenen Anregungen wurden vom Rat der Gemeinde Quierschied am \_\_\_\_\_ in die Abwägung eingestellt.

Der Bebauungsplan, bestehend aus Teil A (Planzeichnung), Teil B (Textteil) und der Begründung einschließlich Umweltbericht hat in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis einschließl. \_\_\_\_\_ öffentlich ausliegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht.

Die nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ an der Planung beteiligt und von der Auslegung benachrichtigt.

Während der Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Gemeinderat am \_\_\_\_\_ geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen die Anregungen vorgebracht haben mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Der Rat der Gemeinde Quierschied hat am \_\_\_\_\_ den Bebauungsplan G 104 "Gewerbepark Am Wasserturm, Göttelborn" als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.

Quierschied, den \_\_\_\_\_  
Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgeteilt.

Der Satzungsbeschluss wurde am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 2 BauGB). Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan G 104 "Gewerbepark Am Wasserturm, Göttelborn", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, in Kraft. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Fristen von Einspruchsverfahren hingewiesen worden.

Quierschied, den \_\_\_\_\_  
Der Bürgermeister

**GEMEINDE QUIERSCHIED**

**BEBAUUNGSPLAN G 104**  
**"Gewerbepark Am Wasserturm, Göttelborn"**

Planungsstand:  
frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB  
frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

**M 1:1.000**

Bearbeitet für die Gemeinde Quierschied  
Völklingen, im September 2024

